

| | | |
|---|-----------------------------|--|
| Dienststelle: Geschäftsbereich II | Datum: 28.08.2019 | Vorlage Nr.: 2019/GB II/0315 |
|---|-----------------------------|--|

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| Verwaltungsausschuss | 26.09.2019 | Vorberatung |
| Rat | 26.09.2019 | Entscheidung |

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über den Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Hinte Sonntag, den 02. Februar 2020.

Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am Sonntag, den 16. Februar 2020 statt.

Finanzielle Auswirkungen:

Wahlkosten. Notwendige Mittel werden über den Haushalt 2020 bereitgestellt.
Da es sich um eine Wahl im eigenen Wirkungsbereich handelt, trägt die Gemeinde Hinte die Kosten selbst.

Begründung:

Der Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird durch den Rat der Gemeinde Hinte gemäß § 45b Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bestimmt.

Für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Jahr 2020 wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Direktwahl am Sonntag, den 02. Februar 2020 stattfinden zu lassen. Eine mögliche Stichwahl findet am zweiten Sonntag nach dem Tag der Direktwahl statt, am 16. Februar 2020. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 45b Absatz 3 NKWG.

Die Wahlperiode des Amtsinhabers Herrn Bürgermeister Manfred Eertmoed endet am 29.02.2020.

Gemäß § 80 Abs. 8 NKomVG ist die Wahl innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers durchzuführen. Sie kann drei Monate später stattfinden, wenn nur dadurch die Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. In diesem Zeitraum finden 2020 keine Wahlen statt, so dass diese Alternative nicht greift. Die Wahl und eine evtl. stattfindende Stichwahl sind daher bis zum 29.02.2020 durchzuführen.

Der gesetzliche Vorlauf der Wahl der neuen Amtsinhaberin / des neuen Amtsinhabers ist mit einem Wahltermin am 02. Februar 2020 gewahrt. Gleichwohl sind für die Vorbereitung der Wahl vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Eine Bestimmung des Wahltages zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, da der Wahltag spätestens am 120. Tag vor der Wahl bekanntzumachen ist. Außerdem sorgt die frühzeitige Festlegung für die notwendige rechtliche Klarheit.

Anlagen: